



S A T Z U N G

der Gemeinde Bisingen über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung Sanierungsgebiets „Maute-Areal“ in Bisingen

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen in seiner Sitzung am 11.03.2025 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Maute-Areal“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Maute-Areal“

Die vom Gemeinderat am 24.07.2012 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Maute-Areal“, öffentlich bekannt gegeben und in Kraft getreten am 27.07.2012, wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 15.01.2025 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 11.03.2025

gez. Roman Waizenegger
Bürgermeister